

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2112/2020
Amt/Aktenzeichen 70/70 06 15	Datum 17.11.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.11.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	03.12.2020	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	09.12.2020	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	18.12.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	18.12.2020	Ö

Betreff: Änderung Kostenplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 18.12.2019
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 19. November 2020 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 24. November 2020 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Kostensätze für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Ausführung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln nach Maßgabe der beiliegenden Entwurfsfassung mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

Der Entwurf der Änderung des Kostenplanes des Entsorgungsbetriebes liegt den Fraktionen zur Einsicht vor.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Die Kostensätze des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für die Benutzung der Dienst- und Sonderfahrzeuge, die Erbringung von Dienstleistungen und die Abgabe von Verbrauchsmitteln wurden unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte überarbeitet.

Wie in den Vorjahren wird die Anpassung der Kostensätze für die Dienstleistungen des Entsorgungsbetriebes vorwiegend durch die steigenden Lohnkosten bestimmt. In der Kalkulation der Verrechnungssätze für das Personal wurden die Einmalzahlungen und die ab 01.04.2021 anfallende Tariflohnanpassung über 1,4% in Ansatz gebracht. Da die Kostensätze der Fahrzeuge und Gerätschaften die Personalaufwendungen enthalten, werden diese Sätze ebenfalls entsprechend angepasst.

Bei den Betriebsmitteln (insbesondere Kraftstoffkosten) wird aufgrund der seit Jahren zu beobachteten Preisentwicklung bei den Dieselpreisen von einer Preisstabilität ausgegangen. Ebenfalls fanden zu erwartende Preissteigerungen durch den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken (E-Mobilität, wasserstoffbetriebene Fahrzeuge) noch keinen Eingang in die Ermittlung der Kostensätze. Zukünftig ist hier jedoch aufgrund der hohen Anschaffungswerte und Wartungskosten mit Preissteigerungen zu rechnen.

Die angebotenen Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Abgabe von Verbrauchsmitteln werden auf Selbstkostenbasis ermittelt. Gegenüber den städtischen Ämtern besteht keine Gewinnerzielungsabsicht, so dass die hier veranschlagten Kostensätze und Preise angemessen und erforderlich sind.

2. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Kostensätze nach Maßgabe der vorliegenden Entwurfsfassung des Kostenplans zum 1. Januar 2021 festzusetzen.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Erhebung der festgesetzten Kostensätze sind zur Kostendeckung erforderlich.

Anlage: Entwurf Kostenplan 2021